

Erstens zum Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts der Republik und der Länder in der DDR - das betrifft die Drucksache Nr. 49 -a Zu den grundlegenden Normen der Haushaltswirtschaft zählt in der Bundesrepublik Deutschland auch das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft. Dieses Gesetz ist vom 8. Juni 1967 und kann insbesondere wegen seiner konkreten historischen Bedingtheit auf die DDR nicht übertragen werden. Das Grundanliegen dieses Gesetzes jedoch, die Bedeutung der öffentlichen Finanzen für gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht bewußt zu machen und ihre Verantwortung dafür zu unterstreichen, ist in die vorliegenden Entwürfe der Regierung nicht in dem erforderlichen Maße aufgenommen worden. Wir haben daher eine entsprechende Ergänzung vorgeschlagen. Mit der Plazierung dieser Ergänzung im § 2 der Grundsätze des Haushaltsrechts, die die Bedeutung der öffentlichen Finanzen für gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht unterstreicht, erübrigt sich nach unserer Auffassung die Nennung an diversen Einzelstellen.

In der DDR bislang nicht geläufige und dem BGB entstammende Begriffe haben wir beispielhaft erläutert, zum Beispiel solche Begriffe wie Sondervermögen und juristische Person des öffentlichen Rechts.

Zum Gesetz über die Haushaltsordnung der Republik - d'ies ist die Drucksache Nr. 50 a: Es schien uns notwendig - und dies entsprach auch einem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses -, in den §§ 56 Abs. 2 und 57 Abs. 6 der vorliegenden Entwürfe die Ausnahmemöglichkeiten genauer zu definieren und damit einzuschränken, bei denen im Haushaltsplan nicht zur Veräußerung vorgesehene Grundstücke mit erheblichem Wert bzw. Anteile an Unternehmen ohne Einwilligung veräußert werden dürfen. Diese Ausnahme sollte nur für den Fall gelten, daß erheblicher Schaden von der Republik abzuwenden ist. Wir sind also für eine Stärkung der parlamentarischen Kontrolle auch in diesen Vermögensfragen.

Zum Gesetz über die Haushaltsordnung der Republik gab es eine Reihe von Hinweisen und Wünschen des Wirtschaftsausschusses, die die Konkretisierung von Textaussagen betreffen. In der Sache ist all diesen Hinweisen voll zuzustimmen. Zum Beispiel wurde moniert, daß es Begriffe gibt wie „erhebliche Änderungen“, „rechtzeitig“ etwas zu tun, „Fälle von Bedeutung“, „geheimzuhaltende Angelegenheiten“ und ähnliches. Nach Beratung mit den zuständigen Vertretern des Ministeriums der Finanzen gab es eine Einigung dahingehend, daß solche Textausagen durch Verwaltungsvorschriften konkreter geregelt werden.

Drittens schließlich zum Gesetz über den Rechnungshof - Drucksache Nr. 48 a. Dieser Entwurf der Regierung wies nach unserer Auffassung erhebliche Mängel auf. Er war ausschließlich verwaltungstechnisch angelegt; die eigentlichen Funktionen und Aufgaben des Rechnungshofes wurden hingegen nicht behandelt. Gerade angesichts der Tatsache, daß es in der DDR bisher keinen unabhängigen Rechnungshof gab, mußten seine Stellung und Funktion deutlicher herausgestellt werden. Dem wird mit § 1 in der jetzigen Fassung nicht entsprochen.

Wir haben daher einen neuen Paragraphen 2 vorgeschlagen, der die Aufgaben des Rechnungshofes beinhaltet. In § 1 dieser Drucksache ist die Rechenschaftspflicht des Rechnungshofes gegenüber der Volkskammer eingefügt worden. Also auch hier haben wir der Notwendigkeit der parlamentarischen Kontrolle entsprochen.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Da dies die erste Möglichkeit ist, die der Haushaltsausschuß hat, vor dem Plenum zu sprechen, gestatten Sie uns eine kurze Bemerkung in eigener Sache. Während der Beratungen des Haushaltsausschusses, der ja so eine Art Finanzgewissen der Volkskammer sein soll, wurde deutlich, daß die speziellen Aufgaben und Verfahren dieses Gremiums sowie auch seine Mitwirkung bei der bevorstehenden Behandlung von Haushalts- und Finanzvorlagen durch das Parlament bislang nicht definiert sind. In der Bundesrepublik Deutschland wird dies in den §§ 94, 95 und 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages geregelt. Die vorläufige Geschäftsordnung der Volkskammer der DDR trifft hierzu keine Aussagen.

Unseres Erachtens besteht im Vorfeld der Beratungen besonders zum Haushaltsplan 1991 in dieser Hinsicht Handlungsbedarf. Der Haushaltsausschuß ersucht das Präsidium der Volkskammer, unter Hinzuziehung des Ausschusses für Wahlprüfung, Geschäftsordnung und Immunität eine entsprechende Ergänzung der vorläufigen Geschäftsordnung der Volkskammer zu veranlassen. Die betreffenden Ordnungspunkte der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sollten hierfür wesentlich vereinfacht und angepaßt werden. Unsere Unterstützung aus dem Haushaltsausschuß für die Präzisierung der vorläufigen Geschäftsordnung in diesem Punkte sagen wir zu.

Verehrte Abgeordnete! Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung zu den Ihnen jetzt mit Änderungsvorschlägen vorliegenden Gesetzestexte. Ich bedanke mich.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Gottschall:

Ich danke der Frau Abgeordneten Prof. Dr. Luft und danke auch für den Hinweis bezüglich der Geschäftsordnung.

Meine Damen und Herren, nach einer Vereinbarung im Präsidium soll auch zu diesem Tagesordnungspunkt eine Aussprache nicht stattfinden.

Wir kommen demzufolge zuerst zur Abstimmung über den vom Ministerrat eingebrachten Gesetzentwurf über den Rechnungshof der Republik, verzeichnet auf der Drucksache Nr. 48 a.

Wer diesem Gesetzentwurf zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenstimmen? - Enthaltungen? - Ich wollte gerade etwas anderes sagen, jetzt sind es aber 2 Stimmenthaltungen. Damit ist der Gesetzentwurf mit 2 Stimmenthaltungen angenommen worden.

Wir kommen zur Abstimmung über den vom Ministerrat eingebrachten Gesetzentwurf über die Grundsätze des Haushaltsrechts der Republik und der Länder, verzeichnet auf der Drucksache Nr. 49 a. Wer diesem Gesetzentwurf zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke. Gegenstimmen? - Enthaltungen? - Damit ist der Gesetzentwurf bei 4 Enthaltungen angenommen worden.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den vom Ministerrat eingebrachten Gesetzentwurf über die Haushaltsordnung der Republik, verzeichnet auf der Drucksache Nr. 50 a. Wer diesem Gesetzentwurf zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke. - Gegenstimmen? - Keine. - Enthaltungen? - Damit ist dieser Gesetzentwurf bei 3 Enthaltungen angenommen worden. Ich danke Ihnen.

Somit kommen wir zum Tagesordnungspunkt 7:

Antrag des Ministerrates Gesetz über die Sozialversicherung - Sozialversicherungsgesetz (SVG) - (Fortsetzung der 1. Lesung) (Drucksache Nr. 70/1)

Meine Damen und Herren! Nach einer Vereinbarung des Präsidiums ist für die Aussprache ein Beitrag bis zu fünf Minuten für jede Fraktion vorgesehen. Sind Sie damit einverstanden? - Ich sehe keinen Widerspruch. Somit ist das beschlossen.

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Dr. Walter Fiedler von der Fraktion CDU/DA.

Dr. Fiedler für die Fraktion CDU/DA:

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Der vorliegende Entwurf des Gesetzes über die Sozialversicherung ist ein wichtiger Baustein des Staatsvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland. Durch dieses Gesetz werden